



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Habilitationsordnung des Fachbereichs 6 - Physik - der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1986

urn:nbn:de:hbz:466:1-27734

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Habilitationsordnung
des
Fachbereichs 6 - Physik -
der
Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Jahrgang 1986

14.3.1986 Nr. 2

Habilitationsordnung
des
Fachbereichs 6 - Physik -
der
Universität-Gesamthochschule-Paderborn
Vom 14.03.1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 95 Abs. 5 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV.NW. S. 765) hat die Universität-Gesamthochschule-Paderborn die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

HABILITATIONSORDNUNG DES FB 6 - PHYSIK
DER UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Habilitation ist der förmliche Nachweis der Befähigung zur selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung).
- (2) Im Fachbereich 6 - Physik - ist die Habilitation in den folgenden Fachgebieten möglich:

Angewandte Physik
Didaktik der Physik
Experimentalphysik
Theoretische Physik

§ 2

Habilitationsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist,

- 1.) daß der Bewerber einen Doktorgrad einer deutschen Hochschule oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Grad besitzt und daß er seine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit durch die Qualität seiner Promotion nachgewiesen hat (Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.),

- 2.) daß der Bewerber nach der Promotion in der Regel mindestens zwei Jahre wissenschaftlich im Fachgebiet, für das er sich zu habilitieren wünscht, gearbeitet hat und durch Publikationen und Lehrveranstaltungen an die wissenschaftliche Öffentlichkeit getreten ist.

§ 3

Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen sind:

- a) die schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 4),
- b) der Habilitationsvortrag (§ 5) und das Kolloquium (§ 6).

§ 4

Schriftliche Habilitationsleistungen

- (1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen bestehen in der Regel aus einer Habilitationsschrift. Diese ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aus dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muß einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen, der deutlich über den einer Dissertation hinausgeht.
- (2) Die schriftlichen Habilitationsleistungen können ausnahmsweise auch aus mehreren Veröffentlichungen bestehen. Es muß sich dabei um inhaltlich zusammenhängende Schriften handeln. Die Schriften müssen überwiegend vom Bewerber verfaßt worden sein. Die Dissertation und unmittelbar daraus hervorgegangene Publikationen gelten nicht als Publikationen im Sinne von Satz 1. Es muß ferner eine ausführliche Darstellung der wissenschaftlichen Zusammenhänge der Einzelschriften beigefügt werden.

§ 5

Habilitationsvortrag

- (1) Der Habilitationsvortrag ist ein wissenschaftlicher Vortrag über ein Thema, das dem Fachgebiet entstammen muß, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird. Er dauert in der Regel 60 Minuten.
- (2) Das Thema des Vortrags darf nicht der Habilitationsschrift entstammen.

§ 6

Kolloquium

Das Kolloquium schließt sich unmittelbar an den Habilitationsvortrag an. Es wird als wissenschaftliche Diskussion über den Vortrag und über Probleme des Fachgebiets geführt, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. Das Kolloquium soll nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 7

Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist beim Dekan einzureichen. In dem Antrag ist das Fachgebiet anzugeben, für das der Bewerber die Feststellung der Lehrbefähigung anstrebt.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine Erklärung des Bewerbers, daß ihm die geltende Habilitationsordnung bekannt ist,
 - b) eine Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 - c) die Zeugnisse über Hochschulprüfungen,
 - d) die Promotionsurkunde bzw. die Urkunde über einen gleichwertigen akademischen Grad,
 - e) die schriftlichen Habilitationsleistungen in fünffacher Ausfertigung,
 - f) eine Erklärung des Antragstellers, daß er die Habilitationschrift selbständig verfaßt hat, oder gegebenenfalls eine Darstellung seines Anteils an den Veröffentlichungen, die als schriftliche Habilitationsleistungen eingereicht werden,
 - g) ein Verzeichnis der gehaltenen Lehrveranstaltungen,
 - h) eine Publikationsliste mit Belegexemplaren,

i) eine Erklärung des Antragstellers über alle früher oder gleichzeitig beantragten Habilitationsverfahren mit vollständigen Angaben über deren Ausgang.

(3) Eine Ausfertigung der schriftlichen Habilitationsleistungen verbleibt im Dekanat, fünfzehn weitere werden nach erfolgreichem Abschluß des Habilitationsverfahrens in die Hochschulbibliothek eingestellt. Die restlichen Ausfertigungen werden dem Bewerber zurückgegeben, soweit die Gutachter sie nicht beanspruchen. Die sonstigen eingereichten Schriften werden dem Bewerber zurückgegeben. Die übrigen Unterlagen verbleiben im Dekanat.

§ 8

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Der Dekan prüft, ob der Fachbereich die Lehrbefähigung in dem angegebenen Fachgebiet feststellen kann (§ 1 Abs. 2), ob der Bewerber die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt und ob der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren vollständig ist (§ 7 Abs. 1 und 2).
- (2) Ist der Antrag unvollständig, so setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung der Unterlagen.
- (3) Ist der Antrag unvollständig und bringt der Bewerber die fehlenden Unterlagen auch nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 bei, so lehnt der Dekan den Antrag ab und unterrichtet den Fachbereichsrat. Dem Bewerber teilt er die Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit. In diesem Fall gilt das Verfahren nicht als gescheitert.
- (4) Sind die Unterlagen vollständig und die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, so fordert der Dekan die Professoren des Fachbereichs zur Akteneinsicht und zur Stellungnahme in der Regel innerhalb eines Monats auf. Liegen Stellungnahmen vor, so sind sie Grundlage einer Beratung mit dem Kandidaten, die der Dekan veranlaßt, und die in angemessener Frist abgeschlossen sein soll. Innerhalb dieser Frist kann der Antrag zurückgezogen werden. Danach beschließt der Fachbereichsrat über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens. Eine Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens kann nur im Einvernehmen mit dem Bewerber erfolgen. In diesem Falle gilt das Verfahren nicht als gescheitert.

- (5) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll 12 Monate nicht überschreiten. Der Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ist aktenkundig zu machen. Der Dekan benachrichtigt den Rektor, die Dekane der anderen Fachbereiche und den Bewerber über die Eröffnung des Verfahrens.
- (6) Der Fachbereichsrat bestellt unverzüglich die Habilitationskommission und deren Vorsitzenden. Der Dekan beruft die Habilitationskommission ein. Der Kommissionsvorsitzende hält den Dekan über den Verlauf des Verfahrens auf dem laufenden.

§ 9

Zusammensetzung der Habilitationskommission

- (1) Der Fachbereichsrat beruft in die Habilitationskommission fünf Professoren im Sinne des § 49 Abs. 1 Ziff. 4 Buchstabe a WissHG, von denen mindestens drei dem Fachbereich angehören müssen, sowie zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter und einen Studenten mit abgeschlossenem Grundstudium. Der Fachbereichsrat kann weitere Professoren in die Habilitationskommission berufen. Die Gutachter aus der Universität-Gesamthochschule-Paderborn gehören der Habilitationskommission an. Die Habilitationskommission kann sich um die auswärtigen Gutachter ergänzen. Diese nehmen nur mit beratender Stimme teil.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Habilitationskommission im Sinne des § 49 (1) 4a WissHG sowie ihre anderen Mitglieder, sofern sie habilitiert sind. Auswärtige Gutachter sind vom Stimmrecht ausgenommen. Der Vorsitzende muß Professor im Sinne von Satz 1 sein und dem Fachbereich angehören.

§ 10

Bestellung der Gutachter

- (1) Die Habilitationskommission bestellt drei Gutachter, von denen mindestens einer nicht der Universität-Gesamthochschule-Paderborn angehören darf. Vorschläge des Bewerbers können berücksichtigt werden.
- (2) Die Habilitationskommission kann weitere Gutachter bestellen.

§ 11

Frist für die Erstellung der Gutachten

Die Frist für die Fertigstellung der Gutachten beträgt drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission diese Frist um höchstens drei Monate verlängern.

§ 12

Auslage der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Nach Eingang der Gutachten liegen die schriftlichen Habilitationsleistungen mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Dekanat aus. Fällt davon mehr als eine Woche in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sich die Frist auf insgesamt 5 Wochen. Der Dekan gibt die Auslage der schriftlichen Habilitationsleistungen mit der Auslagefrist bekannt.
- (2) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sind während der Auslage allen Hochschulangehörigen zugänglich. Die Gutachten sind während dieser Zeit den Mitgliedern der Habilitationskommission und des Fachbereichsrats, den Professoren und habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs, dem Rektor und den Prorektoren zugänglich. Diese Personen haben das Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens beizufügen ist. Dem Bewerber gibt der Dekan auf Wunsch den Wortlaut der Gutachten bekannt.

§ 13

Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitationskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung unter Berücksichtigung der Gutachten und Stellungnahmen mit der absoluten Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Habilitationskommission legt dem Fachbereichsrat einen schriftlichen Bericht über ihr Votum vor.
- (2) Wird die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so beschließt der um die zum Fachbereich gehörigen Mitglieder der Habilitationskommission erweiterte Fachbereichsrat endgültig über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen. Stimmberechtigt sind die Professoren gemäß § 49 Abs. 1 Ziff. 4 Buchstabe a WissHG sowie alle

habilitierten Mitglieder des Gremiums. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Ablehnung ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Der Dekan unterrichtet den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß des Gremiums zu begründen ist.

§ 14

Mündliche Habilitationsleistung

- (1) Sind die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen, schlägt der Bewerber drei inhaltlich verschiedene Themen für den Habilitationsvortrag vor, aus denen die Habilitationskommission in der Regel das Thema des Vortrags auswählt. Bei Ablehnung der Vorschläge wird der Bewerber unverzüglich aufgefordert, eine neue Liste mit drei Themen einzureichen. Nach Auswahl eines Themas setzt die Habilitationskommission im Einvernehmen mit dem Dekan den Termin für Vortrag und Kolloquium fest. Der Vorsitzende teilt dem Bewerber das Vortragsthema und den Termin drei Wochen vorher mit. In Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit dem Bewerber die Frist verkürzt werden.
- (2) Zum Habilitationsvortrag lädt der Dekan den Rektor, die Mitglieder des Senats, der Habilitationskommission und des Fachbereichsrats, die Gutachter, sowie die Professoren, die Habilitierten und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs ein. Die weitere Hochschulöffentlichkeit wird in geeigneter Form auf den Vortrag hingewiesen.
- (3) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. Es wird vom Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet und zunächst zwischen dem Habilitanden und den Mitgliedern der Habilitationskommission sowie den habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs geführt. Mit Einwilligung des Habilitanden kann der Vorsitzende den Kreis der Diskussionsteilnehmer erweitern.

§ 15

Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitationskommission beschließt in nichtöffentlicher Sitzung unmittelbar im Anschluß an das Kolloquium über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen. Der Beschluß bedarf der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Annahme legt die Habilitationskommission ihr Votum in einem abschließenden Bericht dem Fachbereichsrat zur Beschlußfassung vor.

- (2) Lehnt die Habilitationskommission die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen ab, so ist eine einmalige Wiederholung von Habilitationsvortrag und Kolloquium im darauffolgenden Semester möglich. Die Habilitationskommission kann dem Bewerber in diesem Falle zur Auflage machen, weitere Themen für den Vortrag vorzuschlagen.
- (3) Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen erneut abgelehnt, so legt die Habilitationskommission dem Fachbereichsrat einen abschließenden Bericht zur endgültigen Beschlußfassung vor.

§ 16

Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Der um die zum Fachbereich gehörigen Mitglieder der Habilitationskommission erweiterte Fachbereichsrat entscheidet aufgrund des vorgelegten Berichts der Habilitationskommission über die Feststellung der Lehrbefähigung. Im Falle der Ablehnung ist das Verfahren gescheitert. Stimmberechtigt sind die Professoren gemäß § 49 Abs.1 Ziff.4 Buchstabe a WissHG sowie alle habilitierten Mitglieder des Gremiums.
- (2) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Der Dekan zeigt dem Rektor die vollzogene Habilitation an. Der Habilitierte erhält vom Dekan eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Sie enthält die folgenden Angaben:
- die wesentlichen Personalien des Habilitierten,
 - das Thema der Habilitationsschrift,
 - die Bezeichnung des Fachgebiets, für das die Lehrbefähigung festgestellt worden ist,
 - die Bezeichnung des Fachbereichs, in dem die Lehrbefähigung festgestellt worden ist,
 - das Datum der Beschlußfassung über die Habilitation,
 - die Unterschriften des Dekans und des Rektors,
 - das Siegel der Hochschule.
- (3) Ist das Verfahren nach § 13 Abs. 2 oder nach § 16 Abs. 1 gescheitert, so kann es einmal und frühestens nach einem Jahr wiederholt werden. Für das Wiederholungsverfahren gelten die vorstehenden Bestimmungen. Der Dekan unterrichtet den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß zu begründen ist.

§ 17

Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Der Habilitierte hat das Recht, beim Fachbereich einen Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (Venia legendi) für das Fachgebiet zu stellen, für das seine Lehrbefähigung festgestellt worden ist. Über den Antrag entscheidet der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.
- (2) Über die Verleihung der Lehrbefugnis erhält der Habilitierte eine Urkunde, die das Fachgebiet bezeichnet, von Rektor und Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität-Gesamthochschule-Paderborn versehen ist. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde ist deren Inhaber berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozent" zu führen.

§ 18

Rechte und Pflichten des Privatdozenten

- (1) Spätestens in dem Semester, das der Aushändigung der Urkunde folgt, stellt sich der Privatdozent der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vor, zu der der Dekan einlädt.
- (2) Der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester mindestens eine zweistündige Lehrveranstaltung aus seinem Fach zu halten sowie Prüfungen abzunehmen. Der Rektor kann auf Empfehlung des Fachbereichs für ein Semester eine Unterbrechung der Tätigkeit des Privatdozenten genehmigen.

§ 19

Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Die Feststellung der Lehrbefähigung kann auf Antrag des Habilitierten erweitert werden.
- (2) Für das Verfahren gelten die §§ 1 bis 17 entsprechend. Die Kommission nach § 9 kann auf Teile der vorgeschriebenen Leistungen verzichten.

§ 20

Erlöschen der Lehrbefähigung

- (1) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlichen Punkten unvollständige Angaben erlangt wurde.
- (2) Die Entscheidung darüber trifft der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Rektorat, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 21

Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt:
 1. bei schriftlichem Verzicht des Privatdozenten,
 2. mit dem Wirksamwerden der Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
 3. mit dem Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung.
- (2) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden:
 1. wenn der Privatdozent in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne wichtige Gründe keine Lehrveranstaltungen gehalten hat,
 2. wenn der Privatdozent seine fachlichen Aufgaben als Mitglied der Universität-Gesamthochschule-Paderborn trotz Anmahnung nicht wahrnimmt,
 3. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden.
- (3) Die Entscheidungen zu (1) und (2) trifft der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Rektorat, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 22

Umhabilitation

- (1) Wer an einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen wissenschaftlichen Hochschule rechtskräftig habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis im Fachbereich 6 der Universität-Gesamthochschule-Paderborn erhalten. In diesem Fall wird in der Regel auf zusätzliche Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichtet. Sofern zusätzliche Habilitationsleistungen erbracht werden sollen, finden die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.
- (2) Über einen entsprechenden Antrag ist unverzüglich vom Fachbereichsrat zu entscheiden.

§ 23

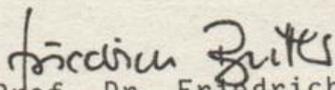
Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des
Fachbereichs 6 - Physik - vom 13.02.1986 und des Senats vom 12.
03.1986 und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und
Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5.12.1985, Az.: I B2 -
8181/110.

Paderborn, den 14.03.1986

Der Rektor


(Prof. Dr. Friedrich Buttler)